

BVGer C-2213/2013 vom 26. Mai 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-05-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-2213_2013

FR: TAF C-2213/2013 du 26 mai 2015

IT: TAF C-2213/2013 del 26 maggio 2015

Regeste

Rentenanspruch

Erwägungen

E. 1

Verfügungen der IVSTA unterliegen der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (Art. 69 Abs. 1 Bst. b IVG [SR 831.20]; Art. 31 ff. VGG). Als Adressatin der hier umstrittenen Verfügung ist die Beschwerdeführerin zur Anfechtung legitimiert (Art. 59 ATSG [SR 830.1]). Sinngemäss hat sie ein Begehren um Ausrichtung einer Invalidenrente gestellt. Ihre zunächst an die IVSTA gerichtete Rechtsmitteleingabe erfolgte rechtzeitig und formgerecht (vgl. Art. 60 i.V.m. Art. 38 f. ATSG, Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist daher einzutreten (Art. 52 VwVG).

E. 2.1

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG). Es ist nicht an die Begründung der Begehren gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den angefochtenen Entscheid mit einer Begründung bestätigen, die von jener der Vorinstanz abweicht (vgl. Art. 62 Abs. 4 VwVG).

E. 2.2

Das vorliegende Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit nicht das VGG etwas anderes bestimmt oder Bestimmungen des IVG bzw. des ATSG anwendbar sind (vgl. Art. 37 VGG; Art. 3 Bst. dbis VwVG; Art. 1 Abs. 1 IVG). Dabei finden grundsätzlich die im Zeitpunkt der Beschwerdebeurteilung geltenden Verfahrensvorschriften Anwendung (vgl. BGE 130 V 1 E. 3.2).

E. 2.3

Abzustellen ist auf den Sachverhalt, wie er sich im Zeitpunkt des Verfügungserlasses darstellt. In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (vgl. BGE 132 V 215 E. 3.1.1). Da es im vorliegenden Fall ausschliesslich um die Beurteilung von Rentenansprüchen ab dem 1. April 2012 geht, finden jene materiell-rechtlichen Vorschriften Anwendung, die bei Erlass der Verfügung vom 12. März 2013 in Kraft standen (und immer noch stehen). Zu beachten sind somit die mit dem ersten Massnahmenpakt der 6. IV-Revision am 1. Januar 2012 in Kraft gesetzten Änderungen des IVG und der IVV (IV-Revision 6a; IVG in der Fassung vom 18. März 2011 [AS 2011

5659], IVV in der Fassung vom 16. November 2011 [AS 2011 5679]), soweit diese einschlägig sind.

E. 3

Anspruch auf eine Rente der schweizerischen Invalidenversicherung hat, wer invalid im Sinne des Gesetzes ist (Art. 8 ATSG, vgl. E. 4.1 hiernach) und beim Eintritt der Invalidität - so Art. 36 Abs. 1 IVG - während mindestens drei (vollen) Jahren AHV/IV-Beiträge geleistet hat (vgl. Meyer/ Reichmuth, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, 3. Auflage 2014, Art. 36 N 3). 4.1 Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG); sie kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 IVG).

Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG). Nicht gleichbedeutend ist der Begriff der Arbeitsunfähigkeit, definiert als die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten; bei langer Dauer wird allerdings auch die Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabebereich als zumutbar erachtet (Art. 6 ATSG). 4.2 Der Zeitpunkt des Eintritts der Invalidität beurteilt sich nach Art. 28 Abs. 1 IVG. Anspruch auf eine Rente haben jene Versicherte, die ihre Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können (Bst. a), während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zu 40 % arbeitsunfähig gewesen sind (Bst. b) und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid sind (Bst. c). Der Rentenanspruch entsteht frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Geltendmachung des Leistungsanspruchs gemäss Art. 29 Abs. 1 ATSG (vgl. Art. 29 Abs. 1 IVG). 4.3 Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente, bei mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und ab 70 % auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG). Viertelsrenten werden grundsätzlich nur an Versicherte ausgerichtet, die ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben (Art. 29 Abs. 4 IVG). Eine Ausnahme gilt für Schweizer Bürger und Staatsangehörige der Europäischen Union, denen bei einem Invaliditätsgrad ab 40 % eine Rente ausgerichtet wird, wenn sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union Wohnsitz haben (vgl. Urteil B 3253/2012 E. 4.2.2; BGE 130 V 253 E. 2.3 m.H.). 4.4 Sind Versicherte nur zum Teil erwerbstätig, so bestimmt sich die Invalidität für diesen Teil nach Art. 16 ATSG. Sind sie daneben auch im Aufgabebereich (vgl. Art. 27 IVV) tätig, so wird die Invalidität für diese Tätigkeit nach Art. 28 Abs. 2 IVG festgelegt. Entsprechend dem Anteil beider Tätigkeiten und dem jeweiligen Ausmass der Behinderung errechnet sich - nach der sogenannten gemischten Methode - der Invaliditätsgrad (Art. 28a Abs. 3 IVG; zur entsprechenden Praxis vgl. Hans-Jakob Mosimann in: Recht der Sozialen Sicherheit, 2014, N 22.99 ff.). 4.5 Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung bzw. das Gericht auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe dieser Fachpersonen ist es, den Gesundheitszustand und den daraus resultierenden Umfang sowie die Art der verbleibenden

Arbeitsfähigkeit zu beurteilen. Die entsprechenden Auskünfte dienen zudem als Grundlage für die Beurteilung der (noch) zumutbaren Arbeitsleistungen (vgl. BGE 140 V 193 E. 3.2 m.H.).

E. 5

Die Beschwerdeführerin ist österreichische Staatsangehörige mit Wohnsitz in Österreich. Nach früherer Erwerbstätigkeit in den Jahren 1998, 1999 und 2008 ist sie seit Juni 2009 erneut in der Schweiz erwerbstätig (vgl. Sachverhalt A), wobei sie seit dem 23. April 2011 aufgrund eines Gesundheitsschadens in ihrer Arbeitsfähigkeit eingeschränkt ist. Die IV Stelle des Kantons Graubünden war zur Entgegennahme und Prüfung ihrer Anmeldung, die Vorinstanz zum Erlass der Verfügung zuständig (Art. 40 Abs. 2 IVV). Der von der Beschwerdeführerin sinngemäss geltend gemachte Anspruch auf Ausrichtung einer Rente ist ausschliesslich nach schweizerischem Recht zu beurteilen (vgl. BGE 130 V 253 E. 2.4 und Urteil des BVGer B-3253/2012 vom 4. Juni 2014 E. 2.4). Die Voraussetzung der dreijährigen Beitragsleistung gemäss Art. 36 Abs. 1 IVG ist in ihrem Fall erfüllt (vgl. IV-Akten Nr. 10 und 11).

E. 6.1

Was die gesundheitlichen Einschränkungen und die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin betrifft, so hat die Vorinstanz auf die mit der Beurteilung des Neurologen Dr. Spiss übereinstimmende Abschlussbeurteilung des RAD vom 8. Mai 2012 abgestellt (vgl. IV-Akten Nr. 29 und Nr. 53 [Case-report BM/RE Ziffer 21]). Die Berechnung des Invaliditätsgrades, basierend auf der sogenannten gemischten Methode, erfolgte vor dem Hintergrund der Haushaltsabklärung vom 15. November 2011.

E. 6.1.1

Für den Zeitraum vom 1. April 2012 bis zum 31. Juli 2012 wurde, unter Vergleich von Validen- und Invalideneinkommen, eine 50-prozentige Einschränkung im bisherigen Erwerbsbereich (39 %) festgestellt; für den verbleibenden Haushaltsbereich (61 %) ergab sich eine Einschränkung von 3 %. Aus den beiden Teilinvaliditätsgraden wurde für den genannten Zeitraum ein Invaliditätsgrad von insgesamt 21,33 % errechnet. Für die Zeit danach wird die Erwerbseinbusse mit 50 % veranschlagt, dies aufgrund der Annahme, dass die Beschwerdeführerin nach Einschulung der Tochter bei guter Gesundheit 50 % arbeiten würde. Aufgrund einer gleichgebliebenen 3-prozentigen Einschränkung im Haushalt, gewichtet mit 50 %, ergeben sich daraus - laut angefochtener Verfügung - Teilinvaliditätsgrade von 25 % und 1,5 %, insgesamt 26,50 %.

E. 6.1.2

Die von der Vorinstanz bestimmtem, zeitlich abgestuften Invaliditätsgrade sind rechnerisch nicht zu beanstanden. Die Einschränkung von 50 % im Berufsbereich ergibt sich aus den vorinstanzlichen Abklärungen und wird von der Beschwerdeführerin auch nicht bestritten. Die Frage der Zumutbarkeit ihrer Tätigkeit stellt sich ebenfalls nicht, da die Beschwerdeführerin im gleichen Betrieb wie bisher arbeiten kann. Gegen den von der Vorinstanz für den Zeitraum vom 1. April 2012 bis zum 31. Juli 2012 berechneten Invaliditätsgrad von 21,33 %, der den Anspruch auf eine IV-Rente ausschliesst, erhebt die Beschwerdeführerin demzufolge auch keine Einwände.

E. 7

Demgegenüber besteht Uneinigkeit darüber, wie die Anteile von Erwerbstätigkeit und Haushaltführung für die Zeit ab dem 1. August 2012 zu gewichten sind. Diesbezüglich hat die Beschwerdeführerin in ihrer Rechtsmitteleingabe geltend gemacht, sie habe sich vor ihrer Erkrankung vorgestellt, ihr Arbeitspensum nach der Einschulung ihrer Tochter auf 80 % zu erhöhen.

E. 7.1

Die Anwendung der gemischten Methode der Invaliditätsbemessung wirft regelmässig die Frage auf, in welchem Ausmass die versicherte Person, wäre sie nicht gesundheitlich eingeschränkt, erwerbstätig wäre. Diese Frage stellt sich insbesondere dann, wenn aufgrund der familiären Situation (z.B. bei Wegfall oder Reduzierung von Kinderbetreuungspflichten) eine Erweiterung des Erwerbsbereichs denkbar wird. Entscheidend ist dabei, in welchem Pensum die versicherte Person hypothetisch, d.h. ohne Gesundheitsschaden, aber bei sonst gleichen Verhältnissen, erwerbstätig wäre. Abzustellen ist somit nicht auf die Zumutbarkeit von mehr Erwerbstätigkeit, sondern darauf, ob und in welchem Ausmass diese tatsächlich ausgeübt würde. Bezweckt wird damit eine möglichst wirklichkeitsgerechte Bemessung des Invaliditätsgrades (vgl. hierzu BGE 133 V 504 E. 3.3, bestätigt in BGE 137 V 334 E. 5). Der hypothetische Erwerbsverlauf beurteilt sich nach dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (vgl. Andreas Traub in: Recht der Sozialen Sicherheit, 2014, N 5.149).

E. 7.1.1

Der Abklärungsdienst der kantonalen IV-Stelle hat am 15. November 2012 unter Mitwirkung der Beschwerdeführerin eine Haushaltsabklärung vor Ort durchgeführt. Bei diesem Anlass hat die Beschwerdeführerin eine schriftliche Erklärung unterzeichnet, der zufolge sie ohne den Gesundheitsschaden während 20 Stunden im gleichen Betrieb erwerbstätig wäre (vgl. IV-Akten Nr. 42). Diese Erklärung wird auch anschliessend im Abklärungsbericht Haushalt vom 21. November 2012 unter Ziffer 2. b wiedergegeben (vgl. IV-Akten Nr. 43).

E. 7.1.2

Die Feststellungen des Abklärungsberichts fanden, unter Berechnung des daraus resultierenden Invaliditätsgrades, Niederschlag im Rentenvorbescheid vom 7. November 2011. Dieser enthält am Schluss den Hinweis, dass gegen ihn innert 30 Tagen schriftlich oder mündlich Einwand erhoben werden kann und nach Ablauf dieser Frist eine beschwerdefähige Verfügung erlassen wird.

E. 7.1.3

Zum Rentenvorbescheid hat sich die Beschwerdeführerin nicht geäussert, obwohl das in Art. 57a IVG geregelte Vorbescheidverfahren dazu gedacht ist, den Sachverhalt auf unkomplizierte Art diskutieren und möglicherweise korrigieren zu können (vgl. BGE 134 V 97 E. 2.7 mit Hinweisen). Der Verzicht der Beschwerdeführerin auf eine solche Möglichkeit lässt darauf schliessen, dass ihre Erklärungen anlässlich der am 15. November 2012 durchgeführten Haushaltsabklärung im Bericht vom 21. November 2012 inhaltlich korrekt wiedergegeben wurden und dass bezüglich des hier umstrittenen Zeitraums auch kein Irrtum vorlag. Von daher durfte die Vorinstanz zu Recht von einer behinderungsbedingten 50-prozentigen Erwerbseinbusse ab dem 1. August 2012 ausgehen. Auf die von der Beschwerdeführerin erst im Rechtsmittelverfahren nachgeschobene Behauptung, ohne Gesundheitsschaden wäre sie ab jenem Zeitpunkt zu 80 % erwerbstätig,

kann somit aufgrund der zuvor geäußerten, anderslautenden Absicht nicht abgestellt werden.

E. 7.2

Dass die Beschwerdeführerin ohne gesundheitliche Beeinträchtigung heute zu 80 % erwerbstätig wäre, ist auch ansonsten nicht - und erst recht nicht überwiegend - wahrscheinlich. Vorstellbar wäre diese Konstellation höchstens im Falle von finanzieller Notwendigkeit oder wenn sich unvorhergesehenerweise eine andere Rollenverteilung innerhalb der Familie bzw. Partnerschaft abgezeichnet hätte. Auf diesen Aspekt ist die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung zwar eingegangen (vgl. Sachverhalt E); sie hat aber zurecht die Schlussfolgerung gezogen, dass angesichts der Vollzeitbeschäftigung des Lebenspartners und der bisherigen konventionellen Rollenverteilung bei der Haushaltsführung und Kindererziehung nicht erkennbar sei, dass die Beschwerdeführerin ihr Erwerbsspensum nach Einschulung der Tochter auf mehr als 50 % hätte erhöhen wollen. Auch diese selbst hat im vorliegenden Verfahren nichts dargelegt, was auf eine Änderung ihrer finanziellen oder familiären Umstände nach diesem Zeitpunkt hindeuten würde.

E. 7.3

Aufgrund der vorangegangenen Erwägungen ist festzustellen, dass der von der Vorinstanz für die Zeit ab August 2012 berechnete Invaliditätsgrad von 26,50 % - aus dem kein Anspruch auf Invalidenrente resultiert - nicht zu beanstanden ist.

E. 8

Die angefochtene Verfügung erweist sich damit als rechtmässig. Die Beschwerde ist folglich abzuweisen.

E. 9

Als unterliegende Partei hat die Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten zu tragen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Sie werden unter Berücksichtigung des Umfangs und der Schwierigkeit der Streitsache im vorliegenden Verfahren auf Fr. 400. - festgesetzt (vgl. Art. 63 Abs. 4bis VwVG sowie Art. 1, 2 und 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und sind mit dem geleisteten Verfahrenskostenvorschuss in gleicher Höhe abgegolten.
Dispositiv nächste Seite

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.